

# Dresdner Nachrichten

## Tageblatt

für

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

N<sup>o</sup>. 86.

Sonnabend den 27. März

1858.

Erscheint tägl. Morg. 7 Uhr. Inserate die Spaltzeile zu 5 Pf. werden bis Abends 7 Uhr (Sonntags von 11—2 Uhr) angenommen. 1. Abonnement à Vierteljahr 1 Thlr., (60 Zeilen unentgeltl. Inserate); 2. Abonnement à Vierteljahr 15 Ngr. bei unentgeltl. Lieferung in's Haus. Für auswärts durch die Post à Vierteljahr 19 Ngr. — Einzelne Nummern 1 Ngr. Expedition: Johannis-Allee 6 u. Baifenshausstraße 6 pt.

Die „Dresdner Nachrichten“ werden auch im nächsten Quartale zu dem bisherigen billigen Preise von 15 Ngr. pro Vierteljahr unverändert fortterscheinen. Bestellungen werden angenommen in der  
**Expedition Johannisallee 6.**

### Local- und Provinzial-Nachrichten.

Dresden, den 27 März.

— Se. K. H. der Kronprinz wohnte im Laufe des 24. März Vormittags den Prüfungen der Unteroffiziere der Leipziger Garnison und eines Fleuretfechten derselben in der Caserne bei und nahm dann das Diner im Verein mit dem gesammten Offiziercorps in der „Stadt Hamburg“ ein. Nachdem der Prinz von 6—9 Uhr der Prüfung des Conservatoriums der Musik im Gewandhaussaale beigewohnt, verweilte derselbe während des Abends einige Stunden in der Familie des Garnisonscommandanten, Generalmajors v. Hake. Am 15. März früh 7 Uhr verließ Se. K. H. mit dem auf der Magdeburger Bahn abgehenden Zuge Leipzig, um seiner von Düsseldorf zurückkehrenden erlauchten Gemahlin entgegenzureisen.

— Das hiesige Stadtverordneten-Collegium hat in seiner letzten Sitzung über die Secularisation und Bebauung des Johanniskirchhofs Beschluß gefaßt. Nachdem die früher erhobenen Bedenken wegen Sicherstellung der Stadtgemeinde gegen etwaige aus dem Abbruch der Johanniskirche abzuleitende Ansprüche ihre Erledigung gefunden, haben die Stadtverordneten in ihrer Eigenschaft als Gemeindevetreter gegen den auch von dem K. Cultusministerium als wünschenswerth bezeichneten Abbruch der Johanniskirche etwas zu erinnern nicht vermocht; sie haben sich jedoch in ihrer Eigenschaft als antheilige Vertreter der hiesigen evangel.-luther. Kirchengemeinde für verpflichtet erachtet, die Einwilligung zur Abtragung jener Kirche nur unter der Bedingung auszusprechen, daß das durch die beabsichtigte Verwerthung des Johanniskirchhofs zu Baustellen voraussichtlich zu gewinnende Kapital nebst den daraus zu erzielenden Zinsen für das Aerar der Johanniskirche seinem ganzen Betrage nach zu dem Zwecke asservirt und nutzbar angelegt werde, um die aus einer künftig sich

nöthig machenden Herstellung einer neuen Kirche erwachsende Parochiallast soweit irgend möglich zu decken.

— Gestern früh 10 Uhr erfolgte bei hiesigem Bezirksgericht zuvörderst das Erkenntniß über einen Einspruch des schon vielfach mit Gefängniß und Arbeitshaus bestraften Armenhausbewohners Bär in Niederpesterwitz, eines von den Subjekten, die auf den Communen und Armenhäusern wie ein drückender Alp lasten und ihnen nur durch zeitweilige unfreiwillige Entfernung in eine Strafanstalt eine willkommene Erleichterung gewähren. Es war eine Lumperei, um die es sich handelte, der Mensch hatte einem Stellmacher ein auf 8 Ngr. gewürdetes Stück Holz gestohlen und einem Bäcker ein Bierpfundbrod zu entwenden versucht; er war aber doch dieser anscheinenden Kleinigkeit halber nach den Bestimmungen des Hauptseindes aller Spitzbuben und Schwindler, des Art. 300, vom Gerichtsamt Döhlen zu 1 Jahr Arbeitshaus verurtheilt worden. Dem Antrage der Staatsanwaltschaft gemäß ließ das Gericht die ausgesprochene Strafe gelten, da der Einspruch jeder rechtlichen Begründung entbehrte. Derartige Leute benutzen freilich alle ihnen zustehenden Rechtsmittel um so leichtsinniger, weil ihnen einmal nichts abzunehmen ist. — Aus dem zweiten Einspruch ergab sich, daß die verheh. John aus Mühlisdorf wegen Holzdiebstahls vom Gerichtsamt Schönfeld zu 2 Tagen Gefängniß verurtheilt worden war. Die in dem Rufe größter Unbescholtenheit stehende Frau hatte aber das Vergehen beharrlich abgeleugnet, und da sich ergab, daß die Vorerörterungen mangelhaft gewesen, so sprach das Gericht deren Fortstellung und Vertagung des Erkenntnisses aus. — Laut des dritten Einspruchs hatte der Dienstknecht Busch alhier am 30. Juli v. J. den 11jährigen Knaben Springer auf ein Pferd gehoben und dasselbe nachher so gehauen, daß es gebockt und den lautschreienden Reiter abgeworfen hatte. Dieser hatte sich Böcher in den Kopf gefallen und sonst verletzt, auch einen Arzt annehmen und 4 Wochen lang das Bett hüten

mittelfst  
en am  
m hin-  
daß der  
Dresden  
sowohl  
, und

rath

rik

Herrn

ne

wird,

e.

, in  
aube

heter  
und  
er

chm.